

Sen BJF

**PERSONALRAT**   
**der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg**

Zum Aushang

**INFO 4/2022**

03.03.2022

Wissenswertes über Unfallanzeigen

**Sie haben sich während Ihrer Arbeitszeit / auf Ihrem Arbeitsweg verletzt oder hatten einen Unfall? Was müssen Sie beachten?**

Jeder Unfall muss detailliert dokumentiert werden. **Kleinere Verletzungen** (Schürfungen, Splitter, Kratzer, Schnittverletzungen, etc.), bei denen 1. Hilfe geleistet wurde, müssen in das **Verbandbuch** der Schule eingetragen werden. Diese Aufzeichnungen helfen, falls Spätfolgen auftreten. Fehlt die Aufzeichnung, so ist der Nachweis, dass sich der Unfall in der Schule ereignet hat, schwer zu erbringen, was negative Auswirkungen auf die daraus resultierenden Ansprüche haben kann.

Bei Unfällen mit **größeren Verletzungen** (Verstauchungen, Brüche, Bisse, PKW- oder Fahrradunfälle, etc.) sollte in jedem Fall zusätzlich eine **Unfallanzeige** gestellt werden.

**Wie ist eine Unfallanzeige zu stellen?**

Es gibt für Beamt\*innen und Arbeitnehmer\*innen unterschiedliche Formulare, die im Sekretariat erhältlich sind. Oft bitten die Schulleitungen Sie darum, die Unfallanzeige selbst auszufüllen. Bitte achten Sie aber immer darauf, dass die **Unfallanzeige von der Schulleitung unterschrieben** und **immer zuerst mit allen Kopien** an den **Personalrat Lichtenberg zur Erstbearbeitung geschickt** werden muss.

Die Vorlage beim Personalrat ist aus zwei Gründen wichtig: Zum einen, damit wir Sie **entsprechend beraten** können. Bitte geben Sie hierfür eine **Telefonnummer für Rückfragen** auf dem Formular an. Zum anderen **verzögert** sich bei fehlender Unterschrift des Personalrates die Bearbeitung Ihrer Anzeige, da die Unfallkasse bzw. die Personalstelle die Formulare in jedem Fall zurück an den Personalrat zur Unterzeichnung senden.

Wir leiten die Unfallanzeige anschließend an die Schule zurück. Lassen Sie sich **eine Kopie** geben. Eine weitere Kopie verbleibt für Rückfragen beim Personalrat.

Sie haben die Möglichkeit die Unfallanzeige auch über unsere Homepage herunterzuladen:  
<https://pr-schulen-lichtenberg.de/service/dokumente/arbeits-und-gesundheitsschutz/>



## In der Schule mit Covid-19 infiziert? – Unfallanzeige stellen!

Sollte eine nachvollziehbare Vermutung bestehen, dass Sie sich **in der Schule infiziert** haben, erstattet der **Arbeitgeber eine Unfallanzeige**. Laut § 193 SGBVII ist der Arbeitgeber insbesondere dann dazu verpflichtet eine Unfallanzeige zu stellen, wenn die Erkrankten mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden und /oder ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste. Sie benötigen **unbedingt eine Krankschreibung des Arztes und einen PCR-Test**. Es reicht nicht, „nur“ in Quarantäne gewesen zu sein.

Achten Sie darauf, dass die **Unfallanzeige** gestellt und die Erkrankung **zusätzlich im Verbandbuch** verzeichnet wird. Dies ist wichtig, wenn die Infektion zunächst symptomlos oder milde verläuft, aber anschließend Spätfolgen auftreten.

**Für detaillierte Hinweise bzgl. der Angaben in der Unfallanzeige kontaktieren Sie uns bitte! Beachten Sie auch unsere Personalratsinfos zu „Covid-19 Unfallanzeige“ bzw. „Covid-19 als Arbeitsunfall“**, welche Sie auf der Homepage finden ([www.pr-schulen-lichtenberg.de](http://www.pr-schulen-lichtenberg.de)).

### Hinweis:

Auch im **Homeoffice** sind Sie versichert. Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://www.unfallkasse-berlin.de/service/archiv-meldungen/detail/default-076cdc8286>

<https://www.unfallkasse-berlin.de/service/archiv-meldungen/detail/auch-im-home-office-unfallversichert>



### Wann kann der Versicherungsschutz erlöschen?

Unfälle können nur anerkannt werden, wenn Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Sie statt einer Trittleiter eine selbstgebaute Konstruktion aus Tisch und Stuhl verwenden, um an etwas heranzukommen.

Der Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Arbeit kann unter bestimmten Umständen entfallen.

Anne Pester

Vorsitzende des Personalrats